

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 12 vom 11. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Benteler Automobiltechnik GmbH, Schwandorf, auf Erweiterung der KTL-Vorbehandlung in der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen um zwei Beizbecken im Werk Schwandorf (Flurnummer 843/1, Gemarkung Schwandorf)	119
Schulverband Nabburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	120
Schulverband Schmidgaden; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	121

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Benteler Automobiltechnik GmbH, Bellstrasse 12, Schwandorf, auf
Erweiterung der KTL-Vorbehandlung in der bestehenden Anlage zur Oberflächen-
behandlung von Metallen um zwei Beizbecken im Werk Schwandorf (Flurnummer
843/1, Gemarkung Schwandorf)**

Die Firma Benteler Automobiltechnik GmbH hat am 24. Juni 2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch die Errichtung und den Betrieb weiterer Beizbecken in der o.g. Anlage gestellt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Bei der Firma Benteler Automobiltechnik GmbH in Schwandorf werden Achsen für verschiedene Automobilhersteller gefertigt. Die im 4-Schichtbetrieb an sechs Produktionstagen in der Woche gefertigten Teile werden in der Kathodischen-Tauch-Lackierung (KTL) oberflächenbeschichtet.

Die Teile werden dazu in Warenträger eingehängt und über ein automatisches Transportsystem der Lackieranlage zugeführt. Die Träger durchlaufen zunächst verschiedene Vorbehandlungsbäder, bevor die eigentliche KTL-Beschichtung aufgebracht wird. Abschließend wird der Lack in einem mit Erdgas beheizten Trockenofen eingebrannt. Die abgesaugte und mit Schadstoffen beladene Abluft des Trockenofens wird in einer thermischen Nachverbrennung weitestgehend von den Schadstoffen befreit und über einen Kamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeleitet. Durch die beantragte Änderung soll in der KTL-Anlage zwei weitere Beizbäder eingereiht werden. Die geänderte Anlage soll im Dezember 2008 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG iVm §1 Abs.1 und 5, §2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Buchst. a) der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nummern 3.10 Spalte 1 und 5.1 Spalte 2 Buchst a) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen hierzu liegen im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, Zimmer-Nr. 122 in der Zeit vom 14. Juli 2008 bis einschließlich 13. August 2008 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Einwendungen können innerhalb dieser Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. vom 14. August 2008 bis einschließlich 28. August 2008, bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Einwender / Die Einwenderin kann verlangen, dass sein / ihr Name und seine / ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 10. September 2008 ab 900 Uhr im Sitzungssaal U 57 im Landratsamt Schwandorf vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schwandorf, 11.07.2008
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Schulverband Nabburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Nabburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	626.500 Euro
------------------------	--------------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.000 Euro ab.
----------------------	--------------------------------------	-----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 374.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 376 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 994,68 Euro festgesetzt.

B Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 18.06.2008, Az: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer Nr. 8.3, 92507 Nabburg, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nabburg, 15.07.2008
Schulverband Nabburg
Schärfl
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Schmidgaden; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 07.02.2003, des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.06.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 204.000,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a)
Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 197.190,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

b)
Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2007) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

c)

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2007 von insgesamt 126 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** 1.565,00 €

im **Vermögenshaushalt**0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 02.07.2008, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, während der Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, 07.07.2008
Schulverband Schmidgaden
Birner
Schulverbandsvorsitzender